Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 21 (1927)

Heft: 23

Rubrik: Aus Taubstummenanstalten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wurde Herrn Glasmaler Schäfer in Basel überstragen. Er erklärte sich hiezu bereit und nach der Zusammensetzung eines kleinen Preisgerichts wird er die Bedingungen und Einladung zum Wettbewerb in einer der nächsten Nummern dieses Blattes bekannt machen. W. Miescher.

Ziele der deutschen Gehörlosen=Fürsorge.

(Aus den Württembergischen Taubstummen-Blättern.)

Um die Gehörlosen-Fürsorge in ganz Deutschland einheitlich zu gestalten, sind in allen Provinzen und großen Städten amtliche Zentral=Wohlfahrts-Stellen für Gehörlose einzurichten. Die Aufgaben, die diese Zentralstellen zu erfüllen haben, sind:

- 1. Betreuung der gehörlosen vorschulpflich = tigen und schulpflichtigen Kinder und solcher Kinder, bei denen die wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse so traurige sind, daß von einer geordneten Erziehung nicht gesprochen werden kann.
- 2. Unterbringung dieser Kinder in geeignete Pflegestellen und Ueberwachung dersels ben von der Amtsstelle. (Kommt vor allem in Großstädten in Frage, wo die Kinsber nicht in Anstalten untergebracht sind.)
- 3. Für die zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen ist die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu übernehmen und zwar für

normal Begabte: Unterbringung im freien Mirtichaftstehen.

Wirtschaftsleben;

weniger Begabte: Unterbringung in Lehrund Beschäftigungswerkstätten;

schwach Befähigte und körperlich Behinderte: Unterbringung in Anstalten.

- 4. Sämtliche Lehrstellen müssen über = wacht werben.
- 5. Da in großen Städten die Lehrlinge bei den Lehrmeistern keine Unterkunft finden können, sind für sie Lehrlingsheime zu schaffen, in denen sie nach des Tages Last und Mühen körperliche und geistige Erholung unter Fach-aufsicht finden können.
- 6. Vorübergehend Arbeitslosen oder Gebrechlichen, die im freien Wirtschaftsleben teine Unterkunft finden können, ist gegen angemessenn Lohn in Beschäftigungswerkstätten Arbeit nachzuweisen.

- 7. Es ist darüber zu wachen, daß die Gehörlosen auf ihren Arbeitspläßen bei gleicher Arbeit auch denselben Lohn erhalten wie die hörenden Berussgenossen.
- 8. Alleinstehenden, älteren Gehörlosen, auch Cheleuten, soll auf Wunsch in Taubstum= menheimen Aufnahme gewährt werden.
- 9. Von der Zentralstelle aus ist auch die Verstehrsvermittlung (Dolmetschertätigkeit), sowohl bei Behörden als auch im privaten Leben zu übernehmen.
- 10. Es muß darauf hingewirkt werden, daß die Gehörlosen, die teinen Arbeitsplatz fin= ben können, mehr als bisher den Schwer= beschädigten gleichgestellt werden.
- 11. Es ist dafür zu sorgen, daß das Verbot der Beschäftigung Gehörloser an Maschi= nen sosort aufgehoben wird.
- 12. Es wird die sofortige Bildung einer Taub = ftummenkammer (ähnlich wie die Blin= denkammer) gefordert, um Einfluß auf die gesetzlichen Maßnahmen zu erhalten, die im Interesse der Gehörlosen nötig werden.

Aus Taubstummenanstalten

— Aus der Schule: Ein Drittsläßler beklagt sich: "Herr Gf., Werni hat mich auf
die Flügel geschlagen!" — Flügel?! — Die Untersuchung ergibt, daß die jüngeren Zöglinge
die Schulterblätter für Flügelansäße halten. Dort brechen später die Flügel aus. Dabei
hat der genannte Drittsläßler entschieden eher Ausäße zum Bengel als zum Engel. Heigeler.

Belgien. In den französischen Anstalten gibt man sich heutzutage viel Mühe, die Schüsler immer besser in der Lautsprache auszusbilden. In mehreren Anstalten ist es Sitte geworden, die Zöglinge recht eindringlich zu ermahnen, auch in den Erholungsstunden nur mit dem Munde zu sprechen. Iene Schüler, welche während einer bestimmten Zeit nicht die Gebärdensprache, sondern nur die Lautsprache gebraucht haben, bekommen am Schluß dieser Zeit eine besondere Belohnung. In Nantes haben letzen Sommer auf 60 größere Schüler 20 diese Belohnung erhalten. Sie bestand in

einem Besuch der städtischen Ausstellung; das bei gab es allerlei Leckerbissen.

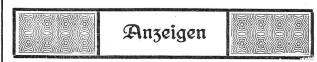
In Marseille waren es ebenfalls 20 Schüler, welche die Probe bestanden und dafür einen prächtigen Ausflug machen dursten.

Man spricht auch viel von einer neuen Art, die Taubstummen in der Lautsprache zu untersrichten. Diese neue Unterrichtsweise wird seit einiger Zeit in Belgien gebraucht; man nennt sie deshalb die belgische Methode.

Bisher lernten die taubstummen Schüler zuerst einen Buchstaben nach dem andern, dann ein Wort nach dem andern sprechen. Und was die Schüler sprechen konnten, das wurde auch geschrieben und aus dem Buche gelesen. Die Velgier fangen an mit dem Schreisben und mit dem Ablesen ganzer Wörter vom Munde des Lehrers. So könnten die Kinder von Ansang an viel schneller und viel mehr Sprache lernen und verstehen. Nach und nach lernen sie auch das Sprechen, das Lesen und

Schreiben bleibt aber anfangs die Hauptsache. Wan saat, daß der Taubstumme durch diese Wethode mehr lernt und dazu eine schönere, natürlichere, mildere Aussprache bekomme. (Diese Wethode kann meines Erachtens nur bei in telligenten Kindern mit Erfolg angewendet werden. D. K.)

Wir können nur wünschen, daß es so ist, und daß dadurch unsere Taubstummen noch besser als bisher der menschlichen Gesellschaft einverleibt und den Hörenden ebenbürtig gemacht werden, sagt daß "Blatt von Straßburg".



Bereinigung für weibliche Taubstumme in Wabern Sonntag 11. Dezember um 2 Uhr nachmittags.

Subskriptionsschein

DUnt	erzeich	nete subskribie	rt hierr	nit auf Exempla	r
"Q uellenbuch	zur	Geschichte	des	schweizerischen	T aubstummenwesens ⁶
			_	n Sutermeister nit 300 Illustrationen)	
Subskriptions	preis: _	10 Franken (spät	terer La	denpreis 50 Franken) f	ür beide Bände zusammen
Datum:					Unterschrift:
Wohnort:	******				
					· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Einz	usende	n an Eugen S	uterm	eister, Gurtengasse	6, Bern (Schweiz)

Buchdruderei Bühler & Werder jum "Althof", Bern